Frühzeitige Bürgerbeteiligung



Stadt Quickborn

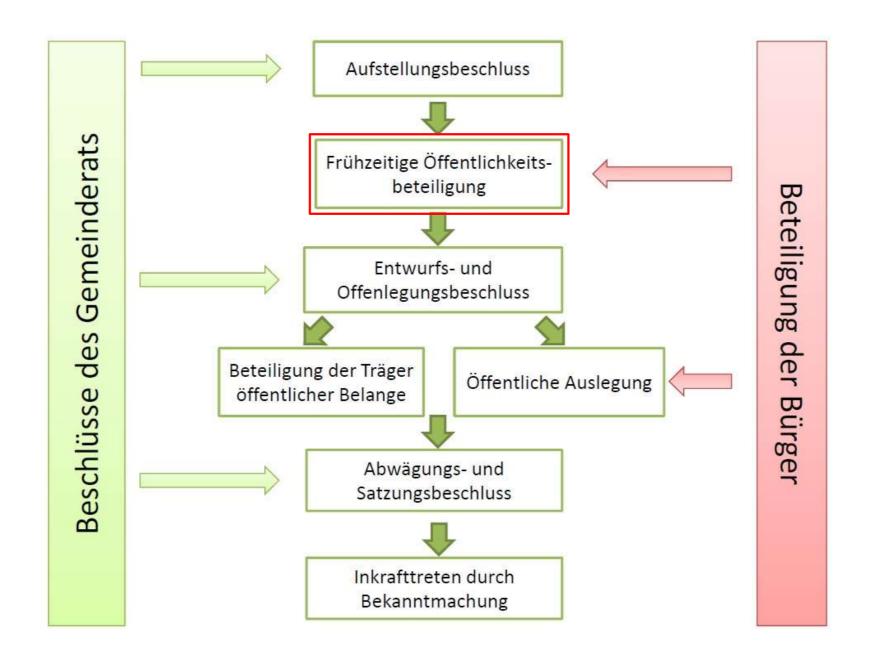
Bebauungsplan Nr. 109

"östlich Kieler Straße"

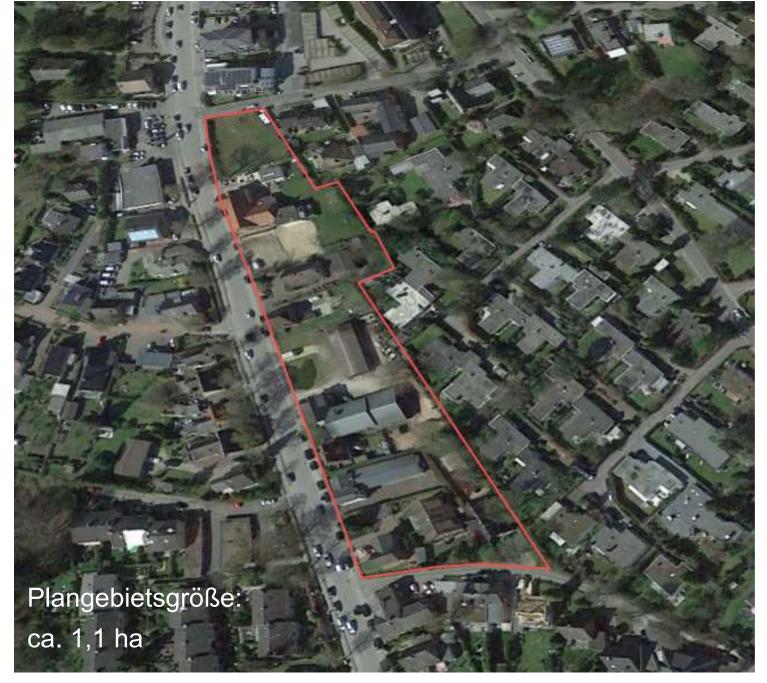
03.05.2023











Ausgangslage:

- stadthistorisch bedeutender Straßenzug
- gewachsene Bebauungsstruktur
- 1-2 geschossige Bebauung mit ortsbild-prägender Wirkung
- Mix aus nicht störenden Gewerbebetrieben und Wohnlagen
- Östlich liegt die denkmalgeschützte Neutra-Siedlung
- angrenzend
 Wohngebiets- und
 Mischgebietslagen
- Baumbestand



Planungsziele: gemäß Beschluss vom 31.08.2020

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im städtebaulich sensiblen Bereich der Kieler Straße, derzeit unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)
- Schaffung zeitgemäßer und gebietsverträglicher Erweiterungsmöglichkeiten
- Berücksichtigung und Wertschätzung der östlich an den Geltungsbereich angrenzenden denkmalgeschützten Wohnsiedlung des Architekten Richard Neutra ("Neutra-Siedlung")

Bei Neuprojektierungen:

- Beibehaltung der offenen Bauweise
- Ausgestaltung einer Raumkante zur Kieler Straße Orientierung der Baukörper zum Straßenraum
- straßenbegleitende Bebauung in zwei Vollgeschossen mit ausbaufähigem Dachgeschoss
- Festlegung maximaler Trauf-/Firsthöhen,
- Einhaltung des Mindestabstand zur "Neutra-Siedlung"

 Abstimmung mit der untere Denkmalschutzbehörde

Verfahren:

- gemäß § 13 a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung
- Erstellung eines Landschaftsplanerischen Fachbeitrags "Grünordnerische und artenschutzfachliche Belange" betrachtet





Legende

- Lila = historischen Gebäudebestand erhalten und aufwerten
- Roter Punkt = Sanierung im Bestand/Rückbau prüfen

Vorgaben Bebauungsprinzipien

- 1-2 Geschosse + ausbaufähiges Dachgeschoss
- Ausbildung eines Gesichts zur Kieler Straße
- Sicherung der historischen Gebäude im Bestand durch Sanierung
- Bauflucht ausbilden (baulich oder durch grüne Gestaltungselemente
- Dachlandschaft ausbilden





Der F-Plan stellt eine gemischte Baufläche dar

Gemäß § 13 a BauGB kann der Bebauungsplan berichtigt werden.

<u>Ziel:</u> vorhandenen Wohnraumbedarf steuern.

Abweichend zum F-Plan soll:

- zukünftig ein allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt werden. Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienende Läden
 - nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Andere wohnverträgliche Nutzungen





Festsetzungen Bebauungsplan

- Bestandssicherung der Gebäude und Nutzungen
- Allgemeines Wohngebiet WA 1 und WA 2
- GRZ 0,4
- offene Bauweise
- 12,5 m/ 9,5 m Gebäudehöhe
- II- geschossig
- Firstrichtung
- TG Zufahrt
- Fremdkörperfestsetzung: auf der mit "F" bezeichneten Fläche ist der vorhandene Zimmereibetrieb zulässig.

Änderungen und Erneuerungen der betrieblichen Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen und bauliche Vorkehrungen sichergestellt wird, dass sich die vom Betrieb ausgehenden Emissionen nicht erhöhen.

- Lärmgutachten wird erstellt
- Immissionsschutz gegenüber Verkehrslärm



Planzeichnung

Festsetzungen Bebauungsplan - Zukünftig bei Neu- und Umbauten:

Gebäudehöhe

- maximale Firsthöhe im WA 1 max. 12,50 m.
- maximale Firsthöhe im WA 2 bei geneigten Dächern 9,50 m und bei Flachdächern 6,50 m

Dachgestaltung:

- WA 1 nur geneigte D\u00e4cher mit einer Dachneigung von 30 bis 50 Grad
- WA 2 auch Flachdächer mit einer Dachneigung von 10 Grad bis 15 Grad

Fassadengestaltung

 Zur Straße gerichtete Fassade ist mind. mit einem Fenster- und Türen-Anteil von 20% der Gesamtfassade mit stehenden Fensterformaten

Grünordnung

- Unversiegelter Grundstücksanteil Ausschluss von Schottergärten
- z.B. Im Vorgarten soll ein Baum gepflanzt werden
- Stellplatzbegrünung ab 5 STP
- Einfriedungen max. 1,50 m hoch auf einem mindestens 1,00 m breiten offenen Vegetationsstreifen

Immissionsschutz

Wasserwirtschaft

Hinweise: Salzstock Quickborn, Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, Stellplatzsatzung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit Haben Sie Fragen?

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß römische Ziffer

Firsthöhe als Höchstmaß

Grundflächenzahl oder GRZ mit Dezimalzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

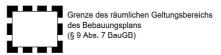


4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Bäume mit Erhaltungsfestsetzung und Wurzelschutzbereich (=Baumkrone zuzüglich 1,50 m)

5. Sonstige Planzeichen





Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)



Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen hier: Tiefgarageneinfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Fremdkörper Festsetzung hier: (F) = Zimmereibetrieb (Teil B) (§ 1 Abs. 10 BauNVO)



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 Bau(B)

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Gebäudebestand



Flurstücksnummer



Flurstücksgrenze

